

## B) Studienpläne

- 1. Studienzeit:** Für das Studium des Maschinenbaufaches, der Elektrotechnik und der Luftfahrt sind 7 Semester vorgesehen, davon 4 Semester für die Vorprüfung und 3 Semester für die Hauptprüfung.
- 2. Prüfungen:** Die Studienpläne entsprechen den Anforderungen der Diplomprüfungsordnungen für Maschinen-, Elektro- und Luftfahrtingenieure. Sie sind den reichs einheitlichen Bestimmungen angepaßt. Studierende, die ihr Studium Ostern 1940 oder früher aufgenommen haben, können noch nach den bisherigen Bestimmungen die Vor- oder Hauptprüfung ablegen.
- 3. Fachschulabsolventen:** Bei entsprechenden Leistungen wird das Fachschulstudium bis zu höchstens 3 Semestern auf das Hochschulstudium angerechnet, d. h. die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt frühestens am Ende des 4. Semesters. Sofern bei der Vorprüfung Übungsergebnisse verlangt werden, und hierüber bereits Arbeiten aus der Fachschule vorliegen, werden diese teilweise oder ganz von dem jeweiligen Fachvertreter angerechnet. Dieser entscheidet auch über die noch zu belegenden Vorlesungs- und Übungsstunden und vermerkt seine Entscheidung im Belegbuch (letzte Seite). Die in der Hauptprüfung verlangten Studienarbeiten sind sämtliche anzufertigen. Eine Befreiung von der Ablegung der in den Diplomprüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen ist nicht möglich.
- 4. Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst:** Das Bestehen der Diplomprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Großen Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst. Studierende, die diese Staatsprüfung (Bauassessor-Prüfung) ablegen wollen, berücksichtigen zweckmäßigerweise die Bestimmungen dieser Prüfung bei der Auswahl der Wahlfächer.

Nach der ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 6. August 1936 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 585 ff.) muß sich die Diplomprüfung auf alle im Prüfungsplan der Technischen Hochschule vorgegebenen Pflichtfächer sowie auf die Sonderfächer, die für die in Frage kommenden Berufsarten sonst noch gefordert werden, erstreckt haben.

In der Fachrichtung Maschinenbau (einschließlich Elektrotechnik) soll sich die Prüfung auf folgende Pflichtfächer erstrecken:

### A) Fachrichtung Maschinenbau

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| a) Kraft- und Wärmewirtschaft, | c) Arbeitsmaschinen einschl. Hebe- und Förderanlagen, |
| b) Kraftmaschinen,             | d) Elektrotechnik.                                    |

## B) Fachrichtung Elektrotechnik

- |                                 |                                |
|---------------------------------|--------------------------------|
| a) Theoretische Elektrotechnik, | c) Elektromaschinenbau,        |
| b) Elektrische Kraftanlagen,    | d) Kraft- und Wärmewirtschaft, |

### außerdem für beide Fachrichtungen

- Fabrikorganisation und Fabrikbetrieb,
- Verkehrsmaschinenwesen,
- Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts, des bürgerlichen Rechts und der sozialen Gesetzgebung (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Sozialpolitik),

ferner ein Wahlfach, das sich z. B. mit der vertieften Behandlung eines Teilgebietes aus dem Verkehrsmaschinenwesen oder dem Eisenbahnwesen befaßt. Die Aufgabe für die Diplomarbeit soll den unter a bis f aufgeführten Fächern entnommen sein.

Die Belegbücher müssen erkennen lassen, daß die von den Technischen Hochschulen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Diplomprüfungen verlangten Vorlesungen und Übungen auch tatsächlich belegt worden sind.

## C) Heeresstechnik

Anwärter für den Ausbildungsdienst in der Fachrichtung Heeresstechnik müssen die Diplombauptprüfung einer Technischen Hochschule in der Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik oder Hüttenstechnik bestanden haben. Die Diplombauptprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau muß neben den übrigen im Prüfungsplan der Technischen Hochschulen enthaltenen Pflicht- und Sonderfächern auch abgelegt sein in den Fächern „Fabrikorganisation“, „Maschinenfabrikation und Fabrikbetriebe“ sowie „Verbrennungskraftmaschinen“. Die Anwärter müssen ferner im Heere ein Jahr gedient haben und die Gewähr bieten, daß sie bis zur Staatsprüfung die Qualifikation zum Offizier des Beurlaubtenstandes erhalten. Die körperliche Tauglichkeit für den technischen Heeresbeamtendienst wird durch eine heeresärztliche Untersuchung festgestellt.

### Für den maschinentechnischen Dienst der Deutschen Reichsbahn

sind die unter 4. gestellten Forderungen für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst zu erfüllen, außerdem wird von den Studierenden des Maschinenbaus das Bestehen der Teilprüfungen in „Kraftfahrzeuge, Fahrzeug- und Flugmotoren“ und in Eisenbahnfahrzeuge und Elektrische Bahnen“, von den Studierenden der Elektrotechnik das Bestehen der Teilprüfungen in „Elektrische Bahnen“ und in „Eisenbahnfahrzeuge“ verlangt.